

erkannt:

Die Instruktionkosten werden aus dem Depositum der Nordostbahn berichtigt; letztere ist jedoch berechtigt, die Hälfte derselben an der der Expropriatin zukommenden Entschädigung in Abzug zu bringen. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

131. Urtheil vom 23. Dezember 1875 in Sachen Nordostbahn gegen Kunz.

A. Der Antrag der bundesgerichtlichen Instruktionskommission geht dahin:

1. Die Nordostbahn ist pflichtig, an den Rekurrenten, vorbehaltlich des Nachmaßes, folgende Entschädigungen zu bezahlen:

a) Für 5420 Quadratfuß Landanlagen zu 1 Fr. 15 Ct. per Quadratfuß	Fr. 6233
b) Für indirekten Schaden	„ 500
Summa	Fr. 6733

samt Zins zu 5 Procent vom 1. Januar 1874 an.

2. Die Instruktionkosten sind der Nordostbahn auferlegt; die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Entscheid wurde vom Rekurrenten unbedingt und in der Hauptsache auch von der Nordostbahn angenommen; dagegen verlangte letztere bezüglich der Kosten, daß, da Rekurrent an seine im Refurse gestellte Mehrforderung von 3780 Fr. nur 500 Fr. erhalten habe, demselben auch die bundesgerichtlichen Instruktionkosten theilweise überbunden werden.

C. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß die Entscheidung über den Kostenpunkt ohne weitem Parteivorstand durch bloßen Beschluß stattfinden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Umstand, daß der Entscheid in der Hauptsache nur theilweise zu Gunsten des Rekurrenten ausgefallen ist, ist in dem Antrage der Instruktionskommission keineswegs ganz außer Be-

rücksichtigung gelassen, sondern insoweit in Betracht gezogen worden, als die außergerichtlichen Kosten wettgeschlagen worden sind. Damit erscheint die theilweise Verwerfung des Rekurses hinlänglich gewürdigt und ist zu einer partiellen Ueberbindung der gerichtlichen Kosten an den Rekurrenten um so weniger Veranlassung vorhanden, als durch die Reuspetition desselben keinerlei Mehrkosten verursacht worden sind.

Demnach hat das Bundesgericht

beschlossen:

Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission wird bestätigt.

132. Erläuterungsentscheid vom 29. Oktober 1875 in Sachen Nordostbahn gegen die Gemeinden Umikon und Rinikon.

A. Laut Kaufvertrag vom 27. und 31. Oktober 1873 hat die schweiz. Nordostbahn von der Stadtgemeinde Brugg für die Erstellung der Bözbergerbahn eine Kiesgrube käuflich erworben, an welcher den Gemeinden Rinikon, Umikon und Willnachern Nutzungsrechte zustanden. Der Kaufvertrag enthält die Bestimmung, daß die Entschädigung jener Gemeinden für den Loskauf ihrer Servitutsberechtigung Sache der Nordostbahn sei und das Kaufsobjekt nach geschעהner Ausbeutung der Gemeinde Brugg wieder zu Eigenthum übertragen werden müsse.

B. Durch Entscheid vom 30. September 1873 hat die eidg. Schatzungskommission die Nordostbahn verpflichtet, den erwähnten Gemeinden für Abtretung ihres Nutzungsrechtes an der fraglichen Kiesgrube 250 Fr. zu bezahlen.

C. Hiegegen ergriffen die Gemeinden den Refurs an das Bundesgericht. Bei der von der bundesgerichtlichen Instruktionskommission vorgenommenen Lokalbesichtigung gab der Vertreter der Nordostbahn die Erklärung ab, daß die letztere die Kiesgrube nach circa einem Jahre wieder an die Gemeinde Brugg abtreten werde und verlangte, daß die Experten eventuell sich darüber aussprechen, wie hoch die Entschädigung für den